

HINTERGRUNDPAPIER

zur Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (2000/31/EG)

Brüssel/Berlin, 7. Mai 2019

1. Einleitung

Die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, bekannt als E-Commerce Richtlinie (ECRL), wurde im Jahr 2000 verabschiedet und gab den Mitgliedstaaten bis Anfang 2002 Zeit, sie in nationales Recht umzusetzen.

Die ECRL bildet mit ihren Regeln zum Haftungsgefüge entsprechend seit mittlerweile fast 19 Jahren die zentrale Grundlage und Basis für die Unternehmen der Internetwirtschaft, für digitale Dienste und Angebote im Internet. Die ECRL hat maßgeblich dazu beigetragen, dass sich das Internet, mit seinen vielfältigen Diensten, Angeboten und Nutzungsmöglichkeiten, wie wir es heute kennen, entwickelt hat.

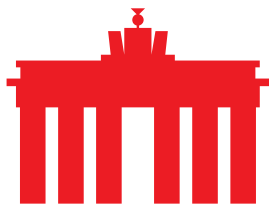
eco bewertet die ECRL weiterhin als ein grundsätzlich sehr gutes und geeignetes Instrument, den elektronischen Rechtsverkehr zu fördern und zu gestalten. Die ECRL hat für den elektronischen Rechtsverkehr einen funktionierenden Rechtsrahmen als entscheidende Grundlage geschaffen.

Den Kern der ECRL stellen dabei die in den Art. 12 bis 15 verfassten (potenziellen) Haftungsausnahmen für Durchleitungs- (Access-), Caching- und Hosting-Provider (sog. Safe Harbor) sowie ein Verbot für Mitgliedstaaten, diesen Diensten allgemeine Überwachungspflichten aufzuerlegen.

Insbesondere die Regelungen zur Verantwortlichkeit der Diensteanbieter haben sich als zentrale Grundlage für die verschiedenen Geschäftsmodelle und deren Entwicklungen in Deutschland und Europa erwiesen. Sie bringen die verschiedenen Interessen in einen angemessenen Ausgleich und bieten dadurch einen ausgewogenen Rechtsrahmen.

Nicht nur in Deutschland haben sich die bestehen Regelungen der Art. 12-15 ECRL (umgesetzt in deutsches Recht durch §§ 7-10 TMG) weitgehend bewährt; trotz gewisser Auslegungsfragen sind die entsprechenden Haftungsnormen gelebte Praxis.

Die ECRL und die darauf basierenden nationalen Ausprägungen wurde seit ihrem Inkrafttreten durch zahlreiche EuGH Entscheidungen geformt und weiter



konkretisiert. Dazu zählen zB die Entscheidungen zu L'Oréal/eBay¹, Scarlet/SABAM², SABAM/Netlog³ und UPC Telekabel/Constantin⁴.

Auch das Internet bzw. die Dienste der Internetdiensteanbieter haben sich weiterentwickelt. Eine klare Strukturierung, wie noch in den frühen 2000er Jahren, ist in Zeiten von Twitter, Facebook, YouTube & Co nicht mehr so einfach vorzunehmen und – mit dem Aufkommen von Sozialen Medien Diensten und Plattformen für nutzergenerierte Inhalte – klassische Hosting-Provider sind teilweise nicht mehr klar als solche zu erkennen bzw. zu definieren.

2. Die Richtlinie im Detail

Die Europäische Union hatte das Potenzial eines elektronischen Geschäftsverkehrs erkannt und mit der ECRL versucht, „ein hohes Niveau der rechtlichen Integration in der Gemeinschaft sicherzustellen, um einen wirklichen Raum ohne Binnengrenzen für die Dienste der Informationsgesellschaft zu verwirklichen.“⁵

Es sollte Rechtssicherheit erreicht und das Vertrauen der Verbraucher für den elektronischen Geschäftsverkehr gewonnen werden.⁶ Zudem ein Gleichgewicht zwischen verschiedenen Interessen geschaffen sowie die Grundsätze festgelegt werden, auf denen Übereinkommen und Standards in dieser Branche basieren können.⁷

Im Abschnitt 4 der ECRL wird die „Verantwortlichkeit der Vermittler“ definiert. Darin enthaltenen sind die bereits zuvor erwähnten Art. 12-15.

Art. 12 stellt für reine Durchleiter sicher, dass diese für die übermittelten Daten nicht verantwortlich gemacht werden können, sofern sie weder die Übermittlung veranlasst, noch den Adressaten oder die übermittelten Informationen ausgewählt oder verändert haben.

Art. 13 bezieht sich auf die automatische, zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung (Caching) von Daten. Entsprechende Diensteanbieter, die die Informationen nicht verändern, aktualisieren bzw. löschen wenn die Originalinformation aktualisiert oder gesperrt wurde bzw. nicht mehr existiert sowie Industriestandards zur Datensammlung einhalten, aus der Verantwortlichkeit für die übermittelten Informationen entlassen sind.

Art. 14 enthält die Haftungsfreistellung für Diensteanbieter, die Informationen von Nutzern eingegebene Informationen speichern, solange sie keine tatsächliche Kenntnis der Inhalte haben und unverzüglich handeln, sollten sie Kenntnis erlangen.

¹ [EuGH C-324/09](#)

² [EuGH C-70/10](#)

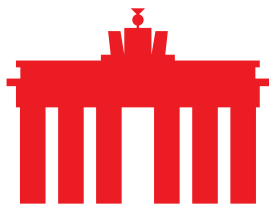
³ [EuGH C-360/10](#)

⁴ [EuGH C-314/12](#)

⁵ vgl. ErwG 3 ECRL

⁶ vgl. ErwG 7 ECRL

⁷ vgl. ErwG 41 ECRL



In allen drei Fällen sind von den Ausnahmen ausdrücklich nicht die gerichtliche bzw. verwaltungsbehördliche Aufforderungen zur Beendigung oder Verhinderung etwaiger Rechtsverletzungen umfasst.

Art. 15 definiert, dass Mitgliedstaaten Diensteanbietern keine allgemeine Überwachungspflicht auferlegen dürfen. Hingegen schon verpflichtet werden können letztere zur Information der Behörden über Fälle mutmaßlicher rechtswidriger Tätigkeiten oder Informationen der Nutzer sowie zur Identifikation selbiger.

3. Aktuelle Entwicklungen

Bereits seit einigen Jahren flammen regelmäßig Diskussionen über die Frage der Beschränkung der Haftungsfreistellung auf - insbesondere wenn es um den Schutz von Urheberrechten geht. Auch die Entwicklungen im Zusammenhang mit Materialien mit Kindesmissbrauchsdarstellungen (sog. CSAM) oder terroristischen Inhalten haben in letzter Zeit wieder mehr Aufmerksamkeit erfahren. Einer der führenden Gründe hierfür ist sicherlich die Entwicklung des Internet 2.0 mit Sozialen Medien, nutzergenerierte Inhalte und Videoplattformen, die zwar Speichermöglichkeit für fremde Inhalte anbieten, aber mit klassischen Host Providern aufgrund der angebotenen Dienste kaum noch zu vergleichen sind.

Die Kommission hat dabei zwar in der letzten Legislaturperiode von 2014-2019 davon abgesehen, die horizontale ECRL direkt einer Prüfung und Änderung zu unterziehen. Allerdings wurden die Prinzipien der Haftungsbefreiung sowie des Filterverbots mehrfach durch vertikale Legislativvorschläge wie bspw. der Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt⁸ sowie jener zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte⁹ zu verändern versucht. Dabei war zumindest das Europäische Parlament in seiner Sichtweise nicht vollständig stringent. Mal wurden Filterpflichten strikt abgelehnt, mal wurden sie bereitwillig angenommen.

Entsprechend den aktuellen Diskussionen und Entwicklungen ist zu erwarten, dass die neue Kommission¹⁰ eine Überprüfung und Erneuerung der ECRL in Angriff nehmen wird. Der politische Handlungsdruck ist dabei groß, die geltenden Haftungsausnahmen zu beschränken bzw. komplett zu revidieren und den Internetdiensteanbietern mehr Pflichten aufzuerlegen. Darunter fallen Überlegungen wie kurze Reaktionszeiten (vgl. Richtlinie zur Verhinderung der Verbreitung terroristischer Online-Inhalte), die bereits erwähnten Filterregelungen, Verpflichtungen zur aktiven Suche nach illegalen Inhalten etc. – kurzum, (mehr) Verantwortung für eigene und fremde Inhalte sowie die Anbieter von Diensten im Internet.

⁸ COM(2016) 593; Veröffentlichung im Amtsblatt der EU dzt. noch ausstehend

⁹ COM(2018) 640; aktuell in Trilog

¹⁰ Hearings im Parlament und die Einsetzung sind für das letzte Quartal 2019 zu erwarten



4. Mögliche Szenarien

Es ist zu erwarten, dass die neue Kommission (mitunter kurz nach ihrer Einsetzung) eine Prozedur zur Überprüfung der ECRL anstoßen wird. Seitens der zuständigen Generaldirektion wird sich bereits auf dieses Szenario vorbereitet. Bereits 2020 könnte eine Konsultation gestartet werden. Ein entsprechender Entwurf könnte kurz darauf folgen.

Die potenzielle Öffnung und Novellierung der ECRL bietet, für die Internetwirtschaft sowie betroffene Unternehmen und Diensteanbieter, sowohl Chancen als auch Risiken. Es ist zu erwarten, dass es zum einen – ähnlich wie bei der Richtlinie zum Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt – zu intensivem Lobbying aus unterschiedlichsten Richtungen kommen wird. Zum anderen haben sich bereits Stimmen in einzelnen Mitgliedstaaten für Verschärfungen bei der Haftung und dem (aktiven) Kampf gegen illegale Inhalte ausgesprochen.

Mögliche Szenarien gehen entsprechend von einer Anpassung der Gruppe der Begünstigten der Haftungsbefreiung über eine komplette Abschaffung der Haftungsbefreiung bis hin zu neuen Verpflichtungen für Internetdiensteanbieter.

5. Nächste Schritte

Für jede/n Betroffene/n – Access-, Caching-, Hostprovider, Plattformen etc.; kurzum die Internetwirtschaft von heute und morgen – bietet sich jetzt ein Zeitfenster zur Beschäftigung mit der Frage der zukünftigen Entwicklungen der ECRL. Es gilt abzuwägen, wo die Vor- und Nachteile liegen, welche Möglichkeiten der Ergänzung und Änderung sich bieten oder welches Szenario die bisherige Regulierung komplett ersetzen könnte. Dabei gilt es den Fokus auf die Gegenwart, aber insbesondere auch auf die zu erwartenden zukünftigen Entwicklungen zu legen und so ein Modell mit Zukunftspotenzial zu schaffen.

eco beschäftigt sich bereits mit dem Thema und wird versuchen, gemeinsam mit den Mitgliedern, rechtzeitig für die neue Kommission eine entsprechende Ausrichtung bestimmt zu haben.

Auch der Europäische Dachverband EuroISPA arbeitet an einer Abstimmung der unterschiedlichen Ideen und Auffassungen der nationalen Mitglieder. Um sich frühzeitig mit konstruktiven Vorschlägen einbringen zu können, gilt es für eco, sich schon vorher deutlich zu positionieren und Ideen sowie Vorschläge zu sammeln, zu diskutieren und auszuarbeiten.

Über eco: Mit über 1.000 Mitgliedsunternehmen ist eco der größte Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, formt Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. Leitthemen sind Zuverlässigkeit und Stärkung der digitalen Infrastruktur, IT-Sicherheit und Vertrauen sowie Ethik und Selbstregulierung. Deshalb setzt sich eco für ein freies, technikneutrales und leistungsstarkes Internet ein.